

Hinweis zur wirksamen Einbeziehung der AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020)

Die AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) finden Anwendung auf Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen. Transportleistungen im Sinne der AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) ist die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbesondere mittels besonderer Transporthilfsmittel einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden transportbedingten Zwischenlagerungen. Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich bei innerdeutschen Binnenverkehren auf der Straße oder im gebrochenen Verkehr neben den gesetzlichen Vorschriften über das Frachtrecht im Handelsgesetzbuch, soweit letztere nicht zwingend sind.

Hinsichtlich der Einbeziehung der AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) in Verträge gilt es Folgendes zu beachten:

- Für die Einbeziehung der AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) reicht es aus, wenn sie Bestandteil der allgemeinen Vertragserklärungen werden.
- Für die Einbeziehung der AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) in einen Vertrag reicht es regelmäßig aus, dass das Transportlogistikunternehmen als Auftragnehmer bei Vertragsabschluss erkennbar darauf hinweist, dass die AGB-BSK Vertragsinhalt werden sollen, und der Auftraggeber nicht widerspricht.
- Es ist nicht notwendig, dem Auftraggeber (einem Kaufmann) den vollständigen Text der AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) bei Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen. Jedes Transportlogistikunternehmen sollte dennoch überlegen, ob es nicht sinnvoll ist, seine Kunden über die Neufassung der AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) zu informieren. Denn auf diese Weise kann das Unternehmen dokumentieren, dass eine geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen soll. Bei Vertragsabschlüssen im elektronischen Geschäftsverkehr

definiert § 312i Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch allerdings weitergehende Anforderungen. Danach hat der Verwender dem Vertragspartner die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen und damit auch die AGB-BSK Kran + Transport 2019 (in der Fassung vom 31.07.2020) bei Vertragsschluss abzurufen und wiedergabefähiger Form zu speichern. Bei Vertragsabschluss mit Ausländern ist ein Hinweis in der Vertragssprache oder in einer anderen Vertragssprache, der die Vertragspartner versteht, ausreichend. In der Regel dürfte hier ein Hinweis in englischer Sprache genügen.

- Der Einbeziehungshinweis könnte wie folgt gestaltet werden:

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (AGB-BSK Kran + Transport) in der jeweils neuesten Fassung (n. F.). Für die Vermietung von Hubarbeitsbühnen und Gabel- sowie Teleskopstapler gelten die AGB-BSK Bühne + Stapler (n. F.) und für die Durchführung von Schwermontagen (außer Grobmontagen) gelten die BSK-Montagebedingungen (n. F.). Unsere Geschäftsbedingungen liegen in unserem Büro zur Einsicht aus und werden Ihnen auf Anfrage zugesandt. Außerdem finden Sie unsere Allgemeinen im Internet Geschäftsbedingungen unter unserer Homepage: www...de.

In englischer Sprache:

We work exclusively on the basis of the General Terms and Conditions of the German Federal Working Group Heavy Haulage and Crane Work (AGB-BSK Crane + Haulage) in the respective latest version (new version). The AGB-BSK Stage + Forklift (new version) shall apply for the rental of aerial work platforms and forklift trucks as well as telescopic handlers and the BSK Assembly Conditions (new version) shall apply for the execution of heavy assemblies (except rough assemblies). Our Business Terms and Conditions are available for inspection in our office and will be sent to you upon request. In addition, you can find our General Terms and Conditions in the internet under our homepage: www...de.